

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 25	FREITAG, DEN 16. APRIL	2021
Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz ..... 300-11	187
9. 4. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Zulassungsbestimmungen der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung infolge der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf den Ausbildungsmarkt ..... 223-1-39	189
9. 4. 2021	Elfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg ..... 221-1-19	190
13. 4. 2021	Verordnung über die Wahl der Bezirks-Seniorenbeiräte nach dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz (Seniorenbeiräte-Wahlverordnung) ..... neu: 860-15-2	191

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz

Vom 7. April 2021

Auf Grund von

- § 81 Absatz 4 Sätze 1, 2 und 5, § 135 Absatz 2 Satz 2 und § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187, 2195), sowie § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert am 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187), in Verbindung mit Nummern 3 und 8 bis 10 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen vom 21. März 1995 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 23. März 2021 (HmbGVBl. S. 158, 159),
- § 89 Absatz 4 Sätze 1, 2 und 5 und § 94 Absatz 5 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724, 1737), in Verbindung mit § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung, in Verbindung mit Nummern 3 und 7 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Schiffsregister vom 22. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 194), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 527),
- § 55b Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), in Verbindung mit § 1 Nummer 8 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 23. März 2021 (HmbGVBl. S. 158),

wird verordnet:

Die Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz vom 17. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 531), geändert am 19. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Absätzen 2 und 3“ durch die Textstelle „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
  - 1.2 Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:
 

„(2) Abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden die Akten in Beschwerdeverfahren nach dem Vierten Ab-

schnitt der Grundbuchordnung sowie in Beschwerdeverfahren nach dem Sechsten Abschnitt der Schiffsregisterordnung einschließlich der diese Sachen betreffenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen bei den in der Anlage 2 bezeichneten Senaten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ab dem in der Anlage 2 genannten Zeitpunkt elektronisch geführt. Absatz 1 Sätze 3 bis 7 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 Satz 4 die Anlage 2 tritt.

(3) Bei den in der Anlage 3 bezeichneten Grundbuchämtern werden die Grundakten ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. Soweit in der Anlage 3 angegeben, können bei den Grundbuchämtern auch nur Teile der Grundaktenbestände elektronisch geführt werden. Entscheidungen und Verfügungen von Grundbuchämtern, deren Grundakten elektronisch geführt werden,

sind ab dem in der Anlage 3 angegebenen Zeitpunkt elektronisch zu erlassen. Soweit in der Anlage 3 angegeben, ist der zu dem dort genannten Zeitpunkt bereits in Papierform vorliegende Inhalt der Grundakten gemäß § 3 in die elektronische Form zu übertragen; im Übrigen bleibt § 96 Absatz 3 Satz 1 der Grundbuchverordnung unberührt.

(4) Bei dem in der Anlage 3 bezeichneten Registergericht werden die Schiffsregisterakten ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Übrigen § 73c Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung unberührt bleibt.“

2. Anlage 1 Nummer 12 erhält folgende Fassung:  
„12. Hamburgisches Oberverwaltungsgericht“.
3. Hinter Anlage 1 wird folgende neue Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2

Nummer	Senat des Hamburgischen Oberlandesgerichts	Verfahren	Datum
1.	13. Zivilsenat	Beschwerden gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts nach dem Vierten Abschnitt der Grundbuchordnung sowie Beschwerden gegen Entscheidungen des Registergerichts nach dem Sechsten Abschnitt der Schiffsregisterordnung einschließlich der diese Sachen betreffenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen. Dies betrifft auch die von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	21. April 2021“

4. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3.

Hamburg, den 7. April 2021.  
**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz**

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**zur Anpassung der Zulassungsbestimmungen der teilqualifizierenden Berufsfachschule**  
**Berufsqualifizierung infolge der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2**  
**auf den Ausbildungsmarkt**

Vom 9. April 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 2 und § 43 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 45), und § 1 Nummern 6 und 13 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung zur Anpassung der Zulassungsbestimmungen der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung infolge der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf den Ausbildungsmarkt vom 18. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Satz 1 und Artikel 2 wird jeweils die Textstelle „zum Schuljahr 2020/2021“ durch die Textstelle „zu den Schuljahren 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023“ ersetzt.
2. In Artikel 3 wird die Textstelle „31. Juli 2021“ durch die Textstelle „31. Oktober 2022“ ersetzt.

Hamburg, den 9. April 2021.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
des Studienkollegs Hamburg**

Vom 9. April 2021

Auf Grund von § 37 Absatz 6 Satz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), geändert am 13. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 534), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 20. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 319), zuletzt geändert am 8. September 2020 (HmbGVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Satz 2 wird die Textstelle „3 bis 5“ durch die Textstelle „4 bis 6“ ersetzt.
  - 1.2 In Satz 4 wird die Textstelle „Nummer 1“ durch die Textstelle „Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Der Abbruch eines Kurses innerhalb eines Monats vor dem Beginn der abschließenden Prüfung des Kurses gilt als Nichtbestehen der Prüfung.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 

„2. die Kollegiatin beziehungsweise der Kollegiat nach den ersten vier Wochen der Ausbildung für einen Zeitraum von mindestens zehn Unterrichtstagen in Folge unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt und auf Kontaktaufnahmeveruche des Studienkollegs per E-Mail nicht reagiert,“.
  - 3.2 Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.
4. § 29 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 In Absatz 2 Satz 2 wird hinter den Wörtern „teilgenommen hat“ die Textstelle „, diese nach § 26 Satz 6 mehr als insgesamt zweimal unterbrochen hat“ eingefügt.
  - 4.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Ist die Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnittes nach Absatz 2 ausgeschlossen, hat die Studienbewerberinnen bzw. der Studienbewerber die Möglichkeit,

die Feststellungsprüfung für Externe gemäß den Vorgaben des § 40 zu absolvieren.“

- 4.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
5. In § 39 Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
6. § 40 wird wie folgt geändert:
  - 6.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Soweit die Studienbewerberinnen beziehungsweise der Studienbewerber bereits einmal an der Feststellungsprüfung des Studienkollegs Hamburg teilgenommen und diese in einem oder mehreren Prüfungsfächern bestanden hat, gilt § 29 Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Die Kollegleitung entscheidet, ob die an einem anderen Studienkolleg in der Bundesrepublik Deutschland in einem oder mehreren Prüfungsfächern bestandene Prüfung als gleichwertig anzusehen ist, und daher ebenfalls entsprechend § 29 Absatz 4 Satz 1 auf eine Wiederholungsmöglichkeit verzichtet werden kann.“
  - 6.2 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
  - 6.3 Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
7. § 50 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Für die Zulassung zu den Kursen für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Wintersemester 2020, zum Sommersemester 2021 oder zum Wintersemester 2021 beginnen, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass von der Eingangsprüfung befreit werden kann, wer ein von uni-assist anerkanntes Sprachzeugnis mit dem Mindestniveau B2 gemäß dem europäischen Referenzrahmen vorgelegt hat.“

Hamburg, den 9. April 2021.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

**Verordnung**  
**über die Wahl der Bezirks-Seniorenbeiräte**  
**nach dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz**  
**(Seniorenbeiräte-Wahlverordnung)**

Vom 13. April 2021

Auf Grund von § 5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes (HmbSenMitwG) vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der jeweils elf Mitglieder der sieben Bezirks-Seniorenbeiräte durch die bezirklichen Seniorendelegiertenversammlungen in der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 HmbSenMitwG.

(2) Die erste Wahl nach dieser Wahlordnung findet im Jahr 2021 statt, danach alle vier Jahre.

§ 2

Wahlvorbereitung

(1) Mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung fordert das Bezirksamt die Mitglieder der bezirklichen Seniorendelegiertenversammlung auf mitzuteilen, ob sie für den Bezirks-Seniorenbeirat kandidieren möchten.

(2) Die Liste der Mitglieder der bezirklichen Seniorendelegiertenversammlung sowie die Kandidaturen für den Bezirks-Seniorenbeirat sind vom Bezirksamt streng vertraulich zu behandeln und dürfen erst auf der konstituierenden Sitzung bekannt gegeben werden.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der bezirklichen Seniorendelegiertenversammlung. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich vor Ort wahrgenommen werden. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes der bezirklichen Seniorendelegiertenversammlung. Für die Wählbarkeit ist eine persönliche Anwesenheit am Wahltag nicht erforderlich.

§ 4

Wahlleitung

(1) Der Vorstand der Seniorendelegiertenversammlung leitet die Wahl des Bezirks-Seniorenbeirats.

(2) In Abstimmung mit dem Vorstand der Seniorendelegiertenversammlung kann alternativ das Bezirksamt die Wahl des Bezirks-Seniorenbeirats leiten.

§ 5

Erklärung der Kandidatur, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Unabhängig von einer vorherigen schriftlichen Mitteilung zur Kandidatur nach § 2 Absatz 1 kann eine Kandidatur

auch noch während der konstituierenden Sitzung der bezirklichen Seniorendelegiertenversammlung mündlich bis zum Eintritt in den Wahlgang für den Bezirks-Seniorenbeirat erklärt werden.

(2) Vor dem Wahlgang präsentieren sich die Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirks-Seniorenbeirat den anwesenden Mitgliedern der bezirklichen Seniorendelegiertenversammlung mit einer kurzen Vorstellung ihrer Person, ihren Erfahrungen sowie Kompetenzen und Interessenschwerpunkten, die sie in den Bezirks-Seniorenbeirat einbringen möchten. Dabei benennen sie auch die entsendende Organisation oder Gruppe beziehungsweise weisen darauf hin, dass sie durch eine Unterstützterliste Mitglied der Seniorendelegiertenversammlung sind.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die am Wahltag nicht persönlich anwesend sind, können sich über geeignete Medien digital vorstellen oder eine Vorstellung ihrer Person verlesen lassen.

§ 6

Wahl der elf Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirats

(1) Die bezirkliche Seniorendelegiertenversammlung wählt aus ihren Reihen elf Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirats in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Die geheime Wahl ist durch besondere Vorkehrungen wie beispielsweise durch das Aufstellen von Wahlkabinen und Wahlurnen zu gewährleisten.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt auf dem vorbereiteten Stimmzettel.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der bezirklichen Seniorendelegiertenversammlung hat höchstens elf Stimmen.

(4) Je Kandidatin bzw. Kandidat ist die Abgabe einer Stimme zulässig. Mehrfachstimmen werden als eine Stimme gewertet.

§ 7

Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel wird vom Bezirksamt anhand der zugelassenen Kandidaturen unmittelbar vor dem Wahlgang angefertigt, vervielfältigt und an die wahlberechtigten Mitglieder ausgehändigt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. Familiennamen und Vornamen aller zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten,
2. die Angabe der entsendenden Organisationen und Gruppen beziehungsweise die Angabe „Unterstützterliste“,
3. organisatorische Hinweise einschließlich der Zahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Bezirks-Seniorenbei-

rats, der Anzahl der höchstens zu vergebenden Stimmen sowie den Hinweis, dass Mehrfachstimmen als eine Stimme gewertet werden.

## § 8

## Stimmenzählung, Niederschrift

(1) Nach der Stimmenabgabe erfolgt die Auszählung durch eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht in der Regel aus jeweils zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Bezirksamts und zwei Mitgliedern der bezirklichen Senioren-delegiertenversammlung. Abweichungen können durch die Wahlleitung in Abstimmung mit der bezirklichen Senioren-delegiertenversammlung festgelegt werden. Die Mitglieder der bezirklichen Senioren-delegiertenversammlung in der Wahlkommission dürfen sich nicht selbst zur Wahl für den Bezirks-Seniorenbeirat stellen.

(2) Es wird eine Rangliste nach Erhalt der abgegebenen Stimmen gebildet. Gewählt sind die elf Mitglieder mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gibt den Ausschlag.

(3) Die Wahlleitung überprüft, ob die Zusammensetzung der elf gewählten Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirats den Vorgaben des § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 HmbSenMitwG entspricht und ob die Voraussetzungen für die Konstituierung des Bezirks-Seniorenbeirats erfüllt sind. Die Wahlleitung kann die Überprüfung nach Satz 1 an das Bezirksamt übertragen. Das Bezirksamt stellt fest, ob vor der Konstituierung des Bezirks-Seniorenbeirats eine Berufung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 Hmb-SenMitwG erfolgen muss.

(4) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 9

## Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Benachrichtigung

(1) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Stimmenauszählung auf der bezirklichen Senioren-delegiertenversammlung bekannt.

(2) Die Niederschrift wird an die Mitglieder der bezirklichen Senioren-delegiertenversammlung versandt.

## § 10

## Gültigkeit der Wahl, Wahlprüfung

(1) Die Feststellungen der Wahlleitung sind endgültig, es sei denn, es wird gegen die Gültigkeit der Wahl Widerspruch erhoben.

(2) Der Wahlwiderspruch ist bei dem zuständigen Bezirksamt binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen.

## § 11

## Ersatz von ausgeschiedenen Mitgliedern des Seniorenbeirats

(1) Die Regelung des § 5 Absatz 6 Satz 2 HmbSenMitwG gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem ausgeschiedenen Mitglied um ein gewähltes oder um ein nach § 5 Absatz 5 Hmb-SenMitwG berufenes Mitglied handelt.

(2) Sofern das Verfahren nach § 5 Absatz 6 Satz 2 HmbSen-MitwG mangels Nachrückerin oder Nachrücker nicht möglich ist, erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten bezirklichen Senioren-delegiertenversammlung. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. §§ 2 bis 10 gelten entsprechend.

(3) Sollten bei einem Nachwahltermin keine weiteren Kandidatinnen und Kandidaten gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Nachberufung nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Hmb-SenMitwG.

## § 12

## Weiterübertragung

Die Ermächtigung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 HmbSenMitwG wird auf die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke weiter übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. April 2021.